



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25

14. Oktober 2015

Nummer 25

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Hansestadt Havelberg</b>	
Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Wiederanschluss von 3 Havel-Altarmen km 143,36 bis 143,74, km 142,30 bis 143,14 und km 140,89 bis 141,20 und zur Betteinengung der Havel km 143,46 bis 143,64, km 142,47 bis 142,73 und km 141,00 bis 141,07 im Maßnahmekomplex 1 des Gewässerrandstreifenprojekts „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“	132
<b>2. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
Geschäftsordnung der EG Stadt Tangerhütte	132
Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige	135
1. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofssatzung – Cobbel	136
1. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofsgebührensatzung – Cobbel	137
<b>3. Wasserverband Gardelegen</b>	
Bilanz des Wirtschaftsjahres 01.01.2014 bis 31.12.2014	137

## Hansestadt Havelberg

### Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Wiederanschluss von 3 Havel-Altarmen km 143,36 bis 143,74, km 142,30 bis 143,14 und km 140,89 bis 141,20 und zur Betteinengung der Havel km 143,46 bis 143,64, km 142,47 bis 142,73 und km 141,00 bis 141,07 im Maßnahmekomplex 1 des Gewässerrandstreifenprojekts „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“**

#### Vorhabenträger:

Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU), vertreten durch das NABU Projektbüro „Untere Havelniederung“

#### Vorhabengebiet:

Land Sachsen-Anhalt, Landkreis Stendal, Gemarkungen Jederitz und Havelberg

Planfeststellungsbeschluss vom 23.09.2015

- Der Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 23.09.2015 (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen

bei der Hansestadt Havelberg  
Zimmer 113  
Markt 1  
39539 Hansestadt Havelberg

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.  
Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen können auch beim Landesverwaltungsamt, Referat 404 – Wasser, Zimmer 236, Dessauer Str. 70 in 06118 Halle (Saale) eingesehen werden.

Für die Dauer der Auslegung des Beschlusses werden dessen Inhalt und der zur Einsicht ausgelegte festgestellte Plan zusätzlich auf der Internetseite [www.lvwa.sachsen-anhalt.de/service/planfeststellungsverfahren](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/service/planfeststellungsverfahren) veröffentlicht.

- Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.
- Mit dem Ende der Auslegungsfrist am **04.11.2015** gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Hansestadt Havelberg, 14.10.2015

Poloski  
Bürgermeister



Siegel

## Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

### Geschäftsordnung

der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ für den Stadtrat und seine Ausschüsse

Der Stadtrat hat gem. § 59 KVG LSA in seiner Sitzung am **16.09.2015** folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ beschlossen:

#### I. ABSCHNITT Sitzungen des Stadtrates

##### § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

- Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch mit E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Stadtrates erfolgt durch den Bürgermeister. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.
- Der Tagesordnung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht sowie ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Bürgermeisters beigelegt werden, aus dem auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.
- Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Stadtrat soll jedoch mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- Der Stadtrat beschließt in Sitzungen.
- Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 14 Abs.5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- In Notfällen kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- Die Mitglieder des Stadtrates sind grundsätzlich verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen. Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, soll dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung anzeigen.

##### § 2 Tagesordnung

- Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch zuzuleiten.
- Die Vertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel ihrer Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder wenn die letzte Sitzung länger als 3 Monate zurückliegt und ein Mitglied der Vertretung die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vertretung oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Vertretung zu setzen. Ein Einvernehmen mit dem Bürgermeister ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Vertretung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate

bereits verhandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet der Vertretung gehören.

- (3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu verhandeln wären, grundsätzlich nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates notwendig.
- (4) Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden.

## § 3

### Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Alle Einwohner haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen.
- (2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

## § 4

### Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Über einen Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der Stadtrat im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA. Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:
  - a) Personalangelegenheiten,
  - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
  - c) Ausübung des Vorkaufsrechtes,
  - d) Grundstücksangelegenheiten,
  - e) Vergabeentscheidungen,
  - f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.
- (2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

## § 5

### Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.
- (2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des ältesten Anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

## § 6

### Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind in folgender Reihenfolge durchzuführen:

#### Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit,
2. Feststellung der Tagesordnung und Ordnungsmäßigkeit der Einladung, 3. Feststellung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung,
4. Einwohnerfragestunde,
5. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse,
6. Behandlung der Tagesordnungspunkte,
7. Information aus den Verbänden,
8. Information des Bürgermeisters,
9. Anfragen und Anregungen,

#### Nicht öffentliche Sitzung

10. Feststellung der Niederschrift des öffentlichen Teils,
11. Behandlung der Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung,
12. Information des Bürgermeisters
13. Anfragen und Anregungen,

#### Öffentliche Sitzung

14. Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
15. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
16. Schließung der Sitzung.

- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt. Über Sitzungsgegenstände, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, wird in der Regel nach den Sitzungsgegenständen in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

## § 7

### Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Gemeinde haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den

Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates innerhalb von 4 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen (Art. 19 LVerf LSA). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.

## § 8

### Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Stadtrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ und deren Verwaltung an den Bürgermeister zu richten.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies spätestens innerhalb eines Monats geschehen.
- (3) Ein Zehntel, aber mindestens zwei der Mitglieder des Stadtrates kann in allen Angelegenheiten der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Auf Beschluss des Stadtrates kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht dem Stadtrat mündlich erteilt werden.

## § 9

### Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand. Gegebenenfalls erfolgt ergänzend der Vortrag eines Sachverständigen. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. In Zweifelsfällen entscheidet über die Befangenheit der Stadtrat.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen (§ 11 Abs. 3).
- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt für jedes Mitglied im Rahmen eines Tagesordnungspunktes für die Begründung eines Antrages i. d. R. bis zu 5 Minuten, im Übrigen bis zu 3 Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern; bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:
  - a) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 11,
  - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
- (6) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

## § 10

### Sachanträge

- (1) Anträge sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Bürgermeister schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift eingereicht werden.
- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

## § 11

### Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
  - a) Schluss der Rednerliste
  - b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
  - c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
  - d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
  - e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
  - f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - g) Zurückziehung von Anträgen,
  - h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
  - i) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Stadtratsmitgliedes,
  - j) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung.

- (2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vorab.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

## § 12 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich vorliegen.
  - (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
  - (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
    - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
    - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
    - c) weitergehende Anträge (insbesondere Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben),
    - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.
- In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
  - (5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie sie abgestimmt haben. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.
  - (6) Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.
  - (7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.
  - (8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

## § 13 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. In diesem Fall muss neu gewählt werden.
- (3) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder bei denen mehr als eine Stimme für einen Bewerber abgegeben wurden, sind ungültig.
- (4) Ist zur Besetzung einer Stelle eine Person durch Abstimmung zu bestellen, gilt Absatz 2 entsprechend. Sind zur Besetzung mehrerer Stellen mehrere Personen durch Abstimmung zu bestellen, findet Absatz 3 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass in alphabetischer Reihenfolge der Namen abgestimmt wird.

## § 14 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss

von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (2) Der Stadtrat kann nach erfolgter Unterbrechung
  - a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,
  - b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
  - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
  - d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 22:00 Uhr können keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Die Tagesordnung kann nur mit vorheriger Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stadträte weitergeführt werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle abzuwickeln.

## § 15 Protokollführer

Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Mitarbeiter der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ und wird vom Bürgermeister benannt.

## § 16 Sitzungsniederschrift

- (1) Jede Sitzung wird mit einem Tonaufzeichnungsgerät aufgezeichnet.
- (2) Die Niederschrift wird als Ergebnisprotokoll gefertigt und muss mindestens enthalten:
  - a) Zeit und Ort, der Sitzung,
  - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
  - c) die Tagesordnung,
  - d) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  - e) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
- (3) Auf Verlangen des Vorsitzenden und jedes Mitgliedes der Vertretung ist ihre Erklärung wörtlich in der Niederschrift festzuhalten.
- (4) Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.
- (5) Der Stadtrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, über Einwendungen gegen die Niederschrift und ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (6) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentliche Sitzung ist den Einwohnern zu gestatten.
- (7) Für Ausschüsse gilt Abs. 1 entsprechend.

## § 17 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

- (1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Eine Änderung oder Aufhebung ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch nicht mehr ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgelöst werden können.

## § 18 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Wer gegen die Geschäftsordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Stadtrates unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen zweiten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat. Entsprechendes gilt, wenn ein Stadtratsmitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

- (4) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (5) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Stadtratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen.
- (6) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
- (7) Mitglieder des Stadtrates, die zur Ordnung gerufen wurden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wurde, können binnen einer Woche schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben; er ist zu begründen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (8) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

## § 19

### Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

## II. ABSCHNITT Öffentlichkeitsarbeit

### § 20

#### Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

## III. Abschnitt Verfahren in den Ausschüssen

### § 21

#### Verfahren in den Ausschüssen

Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

## IV. ABSCHNITT Schlussvorschriften, Inkrafttreten

### § 22

#### Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen.

### § 23

#### Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

### § 24

#### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten analog des § 159 KVG-LSA jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 25

#### Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 16.09.2015 in Kraft.

Tangerhütte, den 16.09.2015



Andreas Brohm  
Bürgermeister



## Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

### Satzung

#### zur Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 30, 35, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. dem Runderlass des MI LSA vom 16.06.2014 (Ministerialblatt LSA S. 264) und den Gebietsänderungsvereinbarungen zwischen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und den Gemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 16.09.2015 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich und Personenkreis

- (1) Die Satzung umfasst die Entschädigung des Stadtrates, des Vorsitzenden des Stadtrates, der Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen, der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister sowie die jeweiligen Stellvertreter und sachkundigen Einwohner.
- (2) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird eine Aufwandsentschädigung nach der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Feuerwehrentschädigungssatzung) gewährt.
- (3) Diese Satzung regelt weiterhin den Verdienstaufschlag, die Auslagen sowie Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung für den unter Abs. 1 genannten Personenkreis.
- (4) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten, mit Ausnahme der Kosten für die Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

### § 2

#### Aufwandsentschädigung für Stadträte

#### (1) Mitglieder des Stadtrates

Den Mitgliedern des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird als Aufwandsentschädigung ein

monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 120,- €

sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,- €

je Sitzung und Tag gewährt.

Als Sitzungen im Sinne dieser Satzung gelten:

(a) Sitzungen des Stadtrates,

(b) Sitzungen der Ausschüsse nach §§ 6 und 7 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte,

(c) Sitzungen der Fraktionen,

(d) Beratungen und Besichtigungen, zu denen der Bürgermeister, der Vorsitzende des Stadtrates oder ein Ortsbürgermeister schriftlich eingeladen haben.

#### (2) Vorsitzender des Stadtrates

Der Vorsitzende des Stadtrates erhält neben der im § 2 (1) gewährten Aufwandsentschädigung eine zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,- €. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt diese zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,- € gewährt.

#### (3) Vorsitzende der Ausschüsse und Vorsitzende der Fraktionen

Den Vorsitzenden der Ausschüsse und den Vorsitzenden der Fraktionen wird über die in § 2 (1) gewährte Aufwandsentschädigung eine zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- € gewährt. Im Falle der Verhinderung eines Ausschussvorsitzenden oder Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem jeweiligen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- € gewährt.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte

Den Mitgliedern der Ortschaftsräte wird eine Aufwandsentschädigung als ausschließlicher monatlicher Pauschalbetrag gewährt.

1. Den Mitgliedern der Ortschaftsräte Bellingen, Birkholz, Cobbel, Demker, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Ringfurth, Schellendorf, Scherneck, Schönwalde (Altmark), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge wird ein monatlicher Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von 23,- € gewährt.

2. Den Mitgliedern der Ortschaftsräte Bittkau und Grieben wird ein monatlicher Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- € gewährt.

3. Den Mitgliedern des Ortschaftsrates Lüderitz wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe einer monatlichen Pauschale von 37,- € gewährt.

4. Den Mitgliedern des Ortschaftsrates Tangerhütte wird eine monatliche Pauschale als Aufwandsentschädigung in Höhe von 74,- € gewährt.

## § 4

### Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

(1) Den Ortsbürgermeistern wird eine Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt.

1. Den Ortsbürgermeistern der Ortschaften Bellingen, Birkholz, Cobbel, Demker, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Ringfurth, Schelldorf, Schernebeck, Schönwalde (Altmark), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 185,- € gewährt.
2. Den Ortsbürgermeistern der Ortschaften Bittkau und Grieben wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 275,- € gewährt.
3. Dem Ortsbürgermeister der Ortschaft Lüderitz wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 370,- € gewährt.
4. Dem Ortsbürgermeister der Ortschaft Tangerhütte wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 470,- € gewährt.

Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Abweichend von der Regelung des § 4 (1) erhalten folgende Ortsbürgermeister, die zum Zeitpunkt der Neubildung der bisher selbstständigen Gemeinden zur Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom Ehrenamt des ehrenamtlichen Bürgermeisters in das Ehrenamt des Ortsbürgermeisters übergeleitet wurden nach § 10 (1) Gebietsänderungsvertrag, noch die folgenden Aufwandsentschädigungen bis zum Ende ihrer ursprünglichen Wahlperiode:

Ortsbürgermeister der Ortschaft Kehnert	511,29€
Ortsbürgermeister der Ortschaft Uchtdorf	511,29€
Ortsbürgermeister der Ortschaft Weißewarte	500,00€

## § 5

### Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner

Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen werden, wird eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 16,- € je Sitzung und Tag gewährt.

## § 6

### Verdienstaufschlag

- (1) Die im § 1 genannten ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags. Der Anspruch entfällt, sofern die ehrenamtlich Tätigen vom Arbeitgeber unter Fortzahlung ihrer Bezüge freigestellt werden.
- (2) Unselbstständigen wird der in Ausübung ihres Ehrenamtes tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag im Hauptberuf ersetzt.
- (3) Selbstständigen wird in Ausübung ihres Ehrenamtes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 12 €.
- (4) Beamte, Rentner, Auszubildende, Studenten, Sozialhilfeempfänger, Abgeordnete der Landtage und des Bundestages und des Europäischen Parlaments haben keinen Anspruch auf den Ersatz ihres Verdienstaufschlags.
- (5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und 3 geltend machen kann, dem wird als Verdienstaufschlag eine Pauschale von 8,50 € ersetzt.
- (6) Der Verdienstaufschlag wird nur für Tätigkeiten in Ausübung des Ehrenamtes während der regelmäßigen Arbeitszeiten ersetzt.
- (7) Der Ersatz des Verdienstaufschlags erfolgt nur auf Antrag. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere Angaben über den Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Höhe des Verdienstaufschlags. Die Angaben sind nachzuweisen.
- (8) Der Verdienstaufschlag kann insbesondere beantragt werden für:
  1. Sitzungen des Stadtrates, seine Ausschüsse und der Ortschaftsräte und Sitzungen sonstiger Gremien, die durch die Stadt konstituiert wurden,
  2. Sitzungen der Fraktionen,
  3. die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben der Ortsbürgermeister,
  4. Sitzungen und Veranstaltungen, zu denen der Antragsteller von der Stadt entsandt worden ist,
  5. Veranstaltungen, die vom Stadtrat genehmigt oder beschlossen worden sind.

## § 7

### Reisekosten

- (1) Die Reisekostenvergütungen erfolgen nach den für Landesbeamte geltende Vorschriften i.V.m § 35 Abs.2 KVG LSA.
- (2) Die Reisekostenvergütung wird in Form einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 35 Cent je Kilometer gezahlt. Mit der Gewährung der Wegstreckenentschädigung sind auch die Kosten für die Mitnahme weiterer Personen abgegolten.

Dienstort ist die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

- (3) Als Dienstreisen gelten insbesondere:
  - a. Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück,
  - b. Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung,
  - c. Fahrten an einen auswärtigen Dienstort, wenn diese im Rahmen der Ausübung des Ehrenamtes liegen.
- (4) Die Reisekosten müssen tatsächlich entstanden sein und nachgewiesen werden.
- (5) Die Abrechnung der Dienstreisen erhält die Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur weiteren Veranlassung. (Formblatt siehe Anlage zu Entschädigungssatzung)

## § 8

### Fälligkeit, Kürzung, Wegfall der Entschädigung

- (1) Das Sitzungsgeld wird auf der Grundlage der beim Sitzungsdienst einzureichenden Anwesenheitslisten unbar quartalsweise überwiesen. Die Überweisung der Aufwandsentschädigungen des Stadtrates, des Vorsitzenden des Stadtrates, der Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen, der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister erfolgt zum 1. eines Monats im Voraus.
- (2) Ersatz des Verdienstaufschlags, der Auslagen und der Reisekosten werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Einladung, der Verdienstaufschlagbescheinigung, der Rechnungsbelege bei Auslagen usw., beim Sitzungsdienst einzureichen. Die Höhe des Verdienstaufschlags bzw. der Auslagen sind nachzuweisen.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch einer Aufwandsentschädigung.
- (5) Für Ortsbürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Abs. 4 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

## § 9

### Übertragbarkeit von Ansprüchen

Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

## § 10

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2015 in Kraft.

Tangerhütte, den 16.09.2015



Andreas Brohm  
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

## 1. Änderung

der Artikelsatzung der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte

### Artikel 3

#### Friedhofssatzung der Ortschaft Cobbel

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), sowie § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.09.2015 die folgende 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung Cobbel vom 26.06.2014 beschlossen:

## § 1

### Änderungen

#### III. Grabstätten

1. Der § 17 der Friedhofssatzung erhält folgenden Wortlaut:

#### Vergabebestimmungen

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten

- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) anonyme Urnengemeinschaftsanlagen
- f) Urnengemeinschaftsanlagen mit Stein
- g) Ehrengrabstätten

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer, der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung
- (3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (5) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet die Gemeinde.
- (6) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.
2. Der § 20 der Friedhofssatzung erhält folgenden Wortlaut:

### Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) Urnenwahlgrabstätten,
  - c) anonymer Urnengemeinschaftsanlage
  - d) Urnengemeinschaftsanlage mit Stein
- (2) Urnengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:
- |                  |                             |
|------------------|-----------------------------|
| Urnenreihengrab: | Länge 1,50 m; Breite 0,75 m |
| Urnenwahlgrab:   | Länge 1,50 m; Breite 0,75 m |
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig, im Höchstfall jedoch nur 3 Aschen, beigesetzt werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können in Grabfeldern eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
- (5) In anonymen Urnengemeinschaftsanlagen werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (6) In Urnengemeinschaftsanlagen mit Stein werden Urnen innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Grabstätten werden durch Platten aus Naturstein gekennzeichnet. Die Platte hat eine Größe von 0,30 m x 0,30 m. Die Inschrift umfasst den Namen, Vornamen, das Geburts- und das Sterbedatum.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Andreas Brohm  
Bürgermeister

Tangerhütte, den 16.09.2015



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

### 1. Änderung

**der Artikelsatzung der Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte**

#### Artikel 3 Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Cobbel

Auf Grund der § 8 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288, 340) und des § 25 Abs. 1

des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.09.2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung Cobbel vom 26.06.2014 beschlossen:

### § 1 Änderungen

1. Der § 5 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgenden Wortlaut:

#### Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
- a) je Reihengrabstelle  
Verstorbene bis vollendeten 5. Lebensjahr  
Ruhezeit 15 Jahre 20,45 Euro
  - b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  
Ruhezeit 15 Jahre  
Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr  
Ruhezeit 25 Jahre 76,69 Euro
2. Wahlgrabstellen
- a) je Wahlgrabstelle  
Nutzungszeit 30 Jahre 153,39 Euro
  - Einzelgrab 306,78 Euro
  - Doppelgrab

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Urnengrabstellen
- a) Urnenreihengrabstelle/ Ruhezeit 25 Jahre 25,56 Euro
  - Urnwahlgrabstelle/Nutzungszeit 25 Jahre 25,56 Euro
  - b) für die Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstelle vor Ablauf der Ruhezeit 25,56 Euro
  - c) Urnengrabstätte auf dem anonymen Urnenfeld 120,00 Euro
  - d) Urnengrabstätte mit Stein 120,00 Euro
- Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnengrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.
4. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen
- jährlich 10,23 Euro
  - für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern jährlich 5,11 Euro

### § 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft



Andreas Brohm  
Bürgermeister

Tangerhütte, den 16.09.2015



Wasserverband Gardelegen

#### Bilanz des Wirtschaftsjahres 01.01.2014 bis 31.12.2014

1.1	Bilanzsumme	50.603.353,39
	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
1.1.1.	- das Anlagevermögen	44.959.036,25
	- das Umlaufvermögen	5.640.315,20
	- sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	4.001,94
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	15.520.098,58
	- die Sonderposten mit Rücklagenanteil	92.631,64
	- die Sonderposten zum Anlagevermögen	86.423,80
	- die Sonderposten Investitionszuschüsse RZWAS	10.642.083,42
	- die Sonderposten für verrechenbare Abwasserabgabe	543.821,58

- die empfangenen Ertragszuschüsse	13.995.560,89
- die Rückstellungen	1.886.315,64
- die Verbindlichkeiten	7.836.417,59
- Rechnungsabgrenzungsposten	0,25
1.2. Jahresergebnis	
1.2.1. Summe der Erträge	6.817.265,42
1.2.2. Summe der Aufwendungen	6.634.509,24
2. Behandlung des Jahresgewinnes/-verlustes	
2.1. Jahresgewinn:	
a) zur Tilgung des Verlustvortrages (Schmutzwasser)	142.302,80
b) auf neue Rechnung vortragen (Schmutzwasser)	126.837,12
2.2. Jahresverlust:	
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag (Trinkwasser)	86.383,74
b) auf neue Rechnung vortragen (Trinkwasser)	-

Der entstandene Verlust im Bereich Trinkwasser in Höhe von 86.383,74 € wird zur Tilgung des Gewinnvortrages verwendet. Der entstandene Gewinn im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 269.139,92 € wird in Höhe von 142.302,80 € aus dem Verlustvortrag getilgt und in Höhe von 126.837,12 € auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Bilanz wurde durch die CT Lloyd GmbH Magdeburg mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen. Das Rechnungsprüfungsamt erteilte die Zustimmung mit Feststellungsvermerk vom 25.08.2015.

Die Verbandsgeschäftsführerin wird hiermit für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 entlastet.

Die Verbandsversammlung stellt den Abschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 fest.

In der Zeit vom 14.10.2015 bis 06.11.2015 liegen der Bericht der Wirtschaftsprüfer, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50 in Gardelegen während der Dienstzeit aus.

gez. Rötz  
Verbandsgeschäftsführerin

## Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1, 39179 Barleben,  
Telefon: 03 91/59 99-469

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31